

## **Antrag**

**der Abgeordneten Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, Beatrix von Storch, Steffen Janich, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Data Act – Zur Modernisierung der deutschen Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der heutigen digitalen Welt wird es zunehmend schwerer, bei der Kommunikation, der Produktion, der Mobilität und beim Konsum keine maschinenlesbaren Daten zu generieren; dies gilt für Unternehmen wie Verbraucher gleichermaßen. Die zunehmende Vernetzung digitaler Endgeräte bei gleichzeitigem Ausbau einer digitalen Infrastruktur hat zu einer bisher nicht gesehenen Menge maschinenlesbarer Daten geführt, die weitgehend auf den Servern einiger weniger Technologie-Unternehmen liegen, welche diese speichern, verknüpfen, analysieren und monetarisieren. Diese Tendenz wird sich mutmaßlich fortsetzen im Zuge des sogenannten Internets der Dinge, wenn softwaregetriebene und vernetzte Haushaltsgeräte Einzug in die Wohnungen und Häuser der Verbraucher halten. Auch das fahrerlose, mit Kameras und Sensoren ausgestattete Auto wird als Treiber dieser Entwicklung betrachtet, ebenso landwirtschaftlich genutzte Maschinen.

Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass diese bereits bestehenden und künftig generierten Daten meist ungenutzt beziehungsweise einseitig genutzt bleiben; es sei von entscheidender Bedeutung, deren Potenzial freizusetzen, indem „Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Daten geschaffen und Hindernisse für die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft [...] beseitigt werden“.<sup>1</sup> Zu diesem Zweck hat sie einen Vorschlag für eine Verordnung „über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)“ vorgelegt (COM(2022) 68 final, auch „Data Act“ genannt).

Kern dieser geplanten Verordnung ist es, auch kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Daten für ihre Geschäftstätigkeit zu erleichtern; darüber hinaus sollen im Falle einer öffentlichen Notlage Unternehmen zur befristeten Datenherausgabe an öffentliche Stellen verpflichtet werden können. Maschinenlesbare Daten im Sinne des Data Act werden als „digitale Vermögenswerte“<sup>2</sup> interpretiert; einmal generiert und

---

<sup>1</sup> COM(2022) 68 final, hier S. 1

<sup>2</sup> COM(2022) 68 final, hier S. 3

gespeichert, sind sie potentiell unbegrenzt auch in neuen Kontexten weiter kombinierbar und nutzen sich im Gegensatz zu physischen Rohstoffen bei ihrer elektronischen Verarbeitung nicht ab.

Deutschland wird durch die genannte kommende Verordnung unter erheblichen Zugzwang gesetzt, haben doch die jahrelangen Versäumnisse der Bundesregierung im Bereich der Digitalisierung zu einer wahrlich epidemischen Notlage von nationaler Tragweite in den Bereichen der digitalen Bildung, der digitalen Medizinversorgung und der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geführt. Deutschland leidet unter einer unzureichenden Breitbandversorgung, einer inakzeptablen Anzahl an Funklöchern und einer unsicheren 5G-Mobilfunkinfrastruktur, was die nationale Sicherheit und Souveränität Deutschlands gefährdet und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwächt.

Auch in Bereichen wie eGovernment, schnelles Internet und Künstliche Intelligenz fällt Deutschland im internationalen Vergleich zurück. Laut einer Studie des European Center for Digital Competitiveness aus dem Jahr 2021 ist Deutschland seit dem Jahr 2017 im weltweiten Vergleich zurückgefallen, unter den G20-Staaten liegt es lediglich noch auf Platz 17.<sup>3</sup> Bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung hat es Deutschland blamabel versäumt, das Onlinezugangsgesetz (OZG), das auch die digitale Inanspruchnahme der Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 auf den Weg bringen sollte, vollumfänglich umzusetzen.

Ein wirksamer Regulierungsprozess für die Datenwirtschaft, die ihrem Wesen nach grenzüberschreitend ist, ist überfällig. Dieser muss zwingend den bestehenden Mangel an Vertrauen zum Austausch sensibler Daten, etwa im Gesundheitswesen, sowie auch die unzureichende technische Interoperabilität von Dateninfrastrukturen adressieren. Die Beteiligung deutscher Experten an internationalen Standardisierungsverfahren ist dafür von wesentlicher Bedeutung.

Eine Regulierung bestehender wie künftig zu erwartender besonders datengetriebener Märkte, die sich auch der Themen des Datenzugangs, der Datenweitergabe sowie des Datenteilens annimmt, darf die immensen Wettbewerbsvorteile großer datenverarbeitender Konzerne und Plattformen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen nicht weiter verstärken. Auch die öffentliche Verwaltung ist in die Regulierungsvorhaben einzubeziehen, um Verwaltungs- und auch Forschungsdaten öffentlich zugänglicher zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verhandlungen über das geplante Datengesetz im Europäischen Rat zum Anlass zu nehmen, die selbst geschaffenen immensen Defizite bei der Digitalisierung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gesellschaft zu überwinden und damit Deutschland wettbewerbsfähig, infrastrukturell sicher und datenschutzkonform zu machen;
2. bei den Verhandlungen auf die Gefahr der EU-Verordnung hinzuweisen, dass bei nicht näher definierten „öffentlichen Notlagen“ Daten missbräuchlich erlangt werden können;

---

<sup>3</sup> [https://digital-competitiveness.eu/wp-content/uploads/Digital\\_Riser\\_Report-2021.pdf](https://digital-competitiveness.eu/wp-content/uploads/Digital_Riser_Report-2021.pdf)

3. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ den Begriff „virtuellen Assistenten“, der im Text als „Software, die Aufträge, Aufgaben und Fragen verarbeiten kann, auch aufgrund von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen“ verstanden wird, vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des KI-basierten, lernenden Textgenerators Chat GPT neu zu fassen und strenger risikobasiert zu bewerten;
4. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 3 „Pflicht der Zugänglichmachung von bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten“ eine Differenzierung zwischen gewerblichen und privaten „Nutzern“ vorzuschlagen – Letztere sind gegebenenfalls bei der Nutzung etwa von vernetzten Haushaltsgeräten nicht an einer Zugänglichmachung der generierten Daten interessiert, sondern an deren Nichtspeicherung und Pseudonymisierung;
5. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 4 „Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung“ eine Differenzierung zwischen gewerblichen und privaten „Nutzern“ vorzuschlagen – Letztere sind gegebenenfalls gar nicht imstande oder auch nur willens, von Haushaltsgeräten generierte Daten zu analysieren und zu monetarisieren, ihnen wäre im Sinne einer Datensparsamkeit mit einer zügigen Löschung der im Betrieb erzeugten Daten eher gedient;
6. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 5 „Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte“ zu präzisieren, welche Märkte hier angesprochen werden: Business to Consumer (B2C), Business to Business (B2B), Business to Government (B2G) oder gar Consumer to Business (C2B);
7. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 21 „Beitrag von Forschungsorganisationen oder statistischen Ämtern im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Notwendigkeiten“ darauf hinzuwirken, dass die in diesem Falle erhaltenen Daten an nationale statistische Ämter und an Eurostat, nicht aber an kommerziell arbeitende statistische Unternehmen weitergegeben werden können;
8. die Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag in Artikel 28 „Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität“ zum Anlass zu nehmen, den Einsatz in internationalen Gremien sowie Normen- und Standardisierungsprozessen zu stärken, wie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP projektiert;<sup>4</sup>
9. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag darauf hinzuwirken, dass rein digitale Dienstleistungen, die ohne eigene Hardware auskommen, wie etwa Musik- und Videostreaming-Dienste oder Informationsanbieter bisher nicht erfasst sind;
10. bei den Verhandlungen über den genannten Verordnungsvorschlag darauf hinzuwirken, dass Produkte, die wesentlich dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen – etwa Personal Computer, Server, Kameras, Tonaufnahmesysteme – von der Verordnung explizit ausgenommen sind;<sup>5</sup>

<sup>4</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, hier S. 144

<sup>5</sup> COM(2022) 68 final, hier S. 24 f.

11. den Bau und Ausbau von Forschungsdatenzentren an den Bundesministerien in den Ausbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) zu integrieren; insbesondere ist die gesonderte Entwicklung und Etablierung von Datenformaten, Schnittstellenstandards etc. für die Forschungsdatenzentren der Bundesministerien zu vermeiden;
12. sich auf europäischer Ebene und durch Unterstützung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) dafür einzusetzen, dass das Datenschutzrecht und die Beachtung von Grundrechten, insbesondere des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, auch gegenüber außereuropäischen Monopol-Unternehmen konsequent durchgesetzt werden und dafür gegebenenfalls auch unionsrechtliche Schritte, wie etwa Vertragsverletzungsverfahren gegen die Sitzländer untätiger europäischer (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden, eingeleitet werden, da durch entsprechende Ungleichbehandlungen auch existentielle Wettbewerbsnachteile für deutsche und europäische Unternehmen der Datenökonomie entstehen;
13. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Verbraucherinteressen hinsichtlich eines handhabbaren Datenschutzes Vorrang vor den Interessen der digitalen Werbewirtschaft haben;
14. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Hersteller von Internet-Browsern auf ein „data protection by design“-Prinzip zu verpflichten und wirkungsvolle Kontroll- und Sanktionsmechanismen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der DSGVO zu integrieren, da datenschutzfreundliche Voreinstellungen in erster Linie die besonders vulnerablen Verbrauchergruppen schützen, wie etwa ältere Menschen, Kinder oder Menschen mit niedriger Bildung;
15. das „data protection by design“-Prinzip in öffentliche Beschaffungsrichtlinien, insbesondere im Rahmen des Konzeptes der innovativen öffentlichen Beschaffung, zu integrieren und Förderrichtlinien für öffentliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte entsprechend zu beauftragen;
16. den mit der DSGVO etablierten Europäischen Datenschutzausschuss sowie gegebenenfalls den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als beratenden Ansprechpartner für Datenschutzfragen auf europäischer Ebene gegenüber der Wirtschaft und insbesondere Start-ups zu ertüchtigen;
17. auf das im Koalitionsvertrag<sup>6</sup> angekündigte „Datengesetz“ zu verzichten. Die Ausarbeitung eines solchen nationalen Gesetzes bände nur unnötig Ressourcen, trüge nichts zur dringend erforderlichen Modernisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft bei, erhöhte das nationale Dickicht an Gremien, Vorschriften sowie Zuständigkeiten und vergrößerte nur ohne Not die Bürokratiekosten im Prozess der Digitalisierung. Zudem lässt der Data Act der EU für ein solches Gesetz keinen Raum;<sup>7</sup>
18. dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Deutschland endlich die gebührende Priorität einzuräumen, damit Unternehmen, Verwaltungen und Verbraucher flächendeckend einen sicheren Zugang zu einem angemessen schnellen Internet erhalten können, das für die Versendung, Erhebung, Speicherung, Analyse und geteilte Nutzung maschinenlesbarer Daten im Sinne des Data Act unabdingbar ist;

<sup>6</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, hier S. 17

<sup>7</sup> Torsten Gerpott: Schwächen des neuen Daten-Gesetzes der EU, in: FAZ, 28.02.2022, S. 22

19. der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes<sup>8</sup> endlich die gebührende Priorität einzuräumen, damit die Modernisierung der Verwaltung nicht wie bisher eklatant den technischen Möglichkeiten der digitalen Welt sowie den Bedürfnissen der Bürger hinterherhinkt.

Berlin, den 20. März 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

---

<sup>8</sup> <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-leistungen/info-leistungen.html>





